

# DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Drahtanschrift: DEUTSCHBANK

Fernruf: A 1 Jäger 0018

Fernschreiber: 317

Postscheckkonto: Berlin Nr. 1000

Finlands Bank

Helsingfors

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheck-  
avise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder  
sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von  
dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

Abt. Ausland 4b

den 31. Dez. 1936

## Devisenbewirtschaftung

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß mit dem 1. Januar 1937 neue Devisenvorschriften hinsichtlich der Verwendung von Sperrguthaben zum Ankauf von Wertpapieren in Kraft treten. Die wichtigste Änderung der bisherigen Anordnungen besteht darin, daß künftig eine Genehmigung erforderlich ist

zum Erwerb von Aktien, sofern nicht für Rechnung desselben Kontoinhabers gleichzeitig Aktien, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, im gleichen ausmachenden Betrag veräußert werden.

Die neuen Bestimmungen über die Verwendung von Sperrguthaben zum Ankauf von Wertpapieren lauten im übrigen wie folgt:

I. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für den Erwerb

- a) inländischer auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, vorausgesetzt, daß über das Geschäft ein Schlußschein eines vereideten Kursmaklers oder eines freien Maklers (Mitglied der Maklergemeinschaft) ausgestellt und das Geschäft zum amtlichen Kurse oder innerhalb der festgesetzten Preisspannen am Abschlußtage abgeschlossen wird -- siehe aber wegen Aktien IIa --;
- b) inländischer auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Inhaberschuldverschreibungen, die gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben werden, sofern sie öffentlich zur Zeichnung aufgelegt sind und gemäß den Ausgabebedingungen gezeichnet werden.

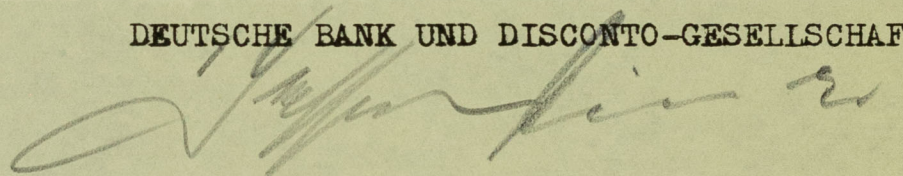
II. Eine Genehmigung ist erforderlich

- a) zum Erwerb von Aktien, sofern nicht für Rechnung desselben Kontoinhabers gleichzeitig Aktien, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, im gleichen ausmachenden Betrag veräußert werden;
- b) zum Erwerb von deutschen Auslandspfandbriefen;
- c) zum Erwerb von Reichsbankanteilen und Reichsbankgewinnanteilscheinen;
- d) zum Erwerb von Stücken der internationalen  $5\frac{1}{2}\%$ -igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Younganleihe), deutsche Ausgabe;
- e) zum Erwerb von Anteilen und Aktien deutscher Kolonialgesellschaften;
- f) zum Erwerb von Aktien und Gewinnanteilscheinen der Deutschen Golddiskontbank;
- g) zum Erwerb von Steuergutscheinen.

Wir zeichnen, stets gern zu Ihren Diensten,

hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT



# DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Drahtanschrift: DEUTSCHBANK

Fernruf: A 1 Jäger 0018

Fernschreiber: 317

Postscheckkonto: Berlin Nr. 1000

Finlands Bank

Helsingfors

*Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheck-  
avise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder  
sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von  
dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.*

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

Abt. Ausland 4b

den 31. Dez. 1936

## Devisenbewirtschaftung

Auf Grund der derzeitigen Devisenvorschriften in unserem Lande sind bekanntlich inländische Reichsmarknoten und Scheidemünzen, die einem inländischen Kreditinstitut aus dem Auslande für Rechnung eines Ausländers zur Gutschrift auf Konto zugehen, einem

### Sortensperrkonto

gutzuschreiben. Ausführliche Mitteilungen hierüber ließen wir unseren Geschäftsfreunden gegen Mitte Juni d.J. mit unserem Rundschreiben DV 34 zugehen. Wie wir in diesem Rundschreiben weiter ausführten, können die Devisenstellen für solche inländischen Scheidemünzen, die von Kreditinstituten und Reisebüros im Auslande einem inländischen Kreditinstitut eingesandt werden, die Genehmigung zur Gutschrift der Beträge auf einem freien Reichsmarkkonto erteilen, wenn die ausländischen Kreditinstitute und Reisebüros den Nachweis führen, daß sie die Scheidemünzen durch Umwechslungen in Höhe von nicht mehr als RM 50,-- für jede Person von Inländern erworben haben, welche die Beträge mit Genehmigung ins Ausland verbracht haben. Als Nachweis gelten bekanntlich schriftliche Erklärungen der inländischen Reisenden, welche die Scheidemünzen umgewechselt haben.

Wir möchten nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit dem Runderlaß Nr. 181/36 DST eine Änderung dieser Erklärungen angeordnet hat. Wir fügen ein Exemplar

1 Anlage

DV 40

- 2 -

der neuen Erklärungen, das auf die Erteilung einer Genehmigung durch die Devisenstelle abgestellt ist, hier bei. Sofern andere ermächtigte Stellen die Genehmigung zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen nach dem Auslande erteilen, kommen entsprechende Formulare zur Verwendung. Wir bemerken, daß die Neuregelung mit Wirkung vom 15. Januar 1937 ab in Kraft tritt und daß den inländischen Reisenden, welche inländische Scheidemünzen mit Genehmigung der zuständigen Stellen nach dem Auslande verbringen, die Vordrucke für die in Rede stehenden Erklärungen jeweils zusammen mit der Genehmigung ausgehändigt werden. Für die Erteilung der Genehmigung zur Gutschrift umgewechselter inländischer Scheidemünzen auf freiem Reichsmarkkonto werden, soweit es sich um nach dem 15. 1. 1937 ausgeführte Beträge handelt, nur noch die neuen Erklärungen anerkannt, aus welchem Grunde ausländische Banken und Reisebüros, welche derartige Umwechslungen vornehmen, von den betreffenden inländischen Reisenden diese Erklärungen bei der Umwechslung der Beträge anfordern müssen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch darauf hin, daß ausländische Reisende vom 1. Januar 1937 ab im Reiseverkehr nach Deutschland nicht mehr wie bisher

RM 30,-- in Reichsmarknoten

und

RM 60,-- in inländischen Scheidemünzen

sondern nur noch

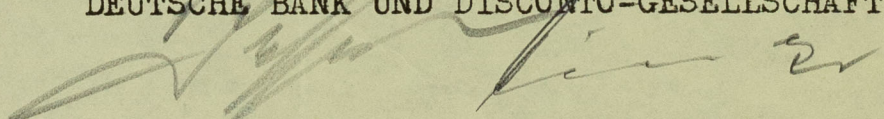
RM 30,-- in inländischen Scheidemünzen

einführen dürfen.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Angaben gedient zu haben, und empfehlen uns Ihnen, zu weiteren Auskünften jederzeit gern bereit,

hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK UND DISCOMTO-GESELLSCHAFT



## Ausweis

für die Wiedereinbringung nichtverbraucher deutscher Hartgeldbeträge nach Deutschland

(siehe Teil I und II)

### gleichzeitig Umwechslungserklärung

für die Umwechslung deutscher Hartgeldbeträge im Ausland zum amtlichen Kurs (siehe Teil III).

I. Von der Devisenstelle auszufüllen:

Auf Grund der zugehörigen Genehmigung der Devisenstelle in .....

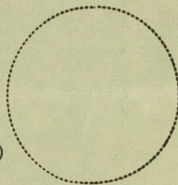
vom ..... 193 ..... Geschäftszeichen ..... ist <sup>der</sup> <sub>die</sub> .....

....., wohnhaft in ..... (genaue Anschrift) ..... berechtigt,

deutsches Hartgeld bis zum Betrag von ..... RM (i. B. .... Reichsmark)

ins Ausland zu überbringen.

(Stempel)



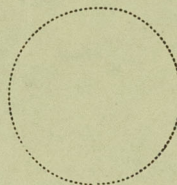
(Unterschrift)

II. Von dem Reisenden vor dem Grenzübertritt auszufüllen und dem Zollbeamten bei der Ausreise zur Abstempelung vorzulegen:

Auf Grund der unter I bezeichneten Genehmigung führe ich bei meiner heutigen Ausreise aus Deutschland deutsches Hartgeld im Betrage von (auf einen vollen Markbetrag nach oben abgerundet):

..... RM

(i. B. .... Reichsmark)



(Richtigkeit durch nebenstehenden Stempelbeidruck der Grenz Zollstelle bescheinigt)

mit mir. Es ist mir bekannt, daß Reichsmarknoten in keinem Fall, und deutsche Hartgeldbeträge im allgemeinen nur bis zum Betrage von 10 RM nach Deutschland eingebracht werden dürfen. Mir ist ferner bekannt, daß die auf Grund der obengenannten Genehmigung ins Ausland überbrachten und dort nicht verbrauchten Hartgeldbeträge, soweit sie sich nicht im Rahmen des allgemeinen zur Einfuhr zugelassenen Betrages von 10 RM halten, nur bei Vorlage dieses — ordnungsmäßig ausgefüllten und abgestempelten — Ausweises wieder eingeführt werden können. Ich habe von den unter III wiedergegebenen Bestimmungen über die Umwechslung deutscher Hartgeldbeträge im Ausland zum amtlichen Kurs Kenntnis genommen.

(Raum für Eintragungen der deutschen Devisenbank/Wechselstube über abgegebene Devisen)

....., den ..... 193 .....

(Unterschrift)

III. Umwechslungserklärung

(nach dem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr.  $\frac{181/36 \text{ D. St.}^1}{86/36 \text{ Ue. St.}}$ ).

Ich erkläre hiermit, daß ich bei dem  $\frac{\text{Kreditinstitut}}{\text{Reisebüro}}$

in ..... deutsches Hartgeld, das ich auf Grund der unter I. genannten Genehmigung ins Ausland überbracht habe, im Betrage von

..... RM (i. B. .... Reichsmark)

zum Kurse von ..... habe umwechseln lassen.

....., den ..... 193.....

.....  
(Unterschrift des Reisenden)

Nach Einsichtnahme in den Reisepaß des Reisenden wird vermerkt, daß der Reisepaß die Nummer ..... trägt und ausgestellt ist von .....

.....  
(Unterschrift des  $\frac{\text{Kreditinstituts}}{\text{Reisebüros}}$ )

1) Nach diesem Runderlaß kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland die Genehmigung erteilt werden, deutsches Hartgeld, das auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland überbracht worden ist, zur Gutschrift auf einem freien Reichsmarkkonto an ein Kreditinstitut in Deutschland einzusenden. Die Genehmigung kann auch in allgemeiner Form (nicht nur für jeden Einzelfall) erteilt werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk das deutsche Kreditinstitut liegt. Voraussetzung ist, daß die Umwechslung durch Einsendung dieses Ausweises nebst ordnungsmäßig ausgefüllter Umwechslungserklärung nachgewiesen wird und bei der Umwechslung der amtliche Kurs für freie Reichsmark unter Abzug einer angemessenen Provision in Anrechnung gebracht wird. Der Reisende kann von dieser Möglichkeit, das mitgeführte deutsche Hartgeld im Ausland zum amtlichen Kurs umwechseln zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn er auf einmal so viel deutsches Hartgeld umwechseln läßt, daß ihm bei der Rückreise nach Deutschland insgesamt nicht mehr als 10 RM verbleiben. Denn er muß, um den amtlichen Kurs in Anrechnung gebracht zu erhalten, diesen Ausweis an das ausländische Kreditinstitut oder Reisebüro aushändigen und verliert somit die Möglichkeit, deutsche Hartgeldbeträge über 10 RM nach Deutschland einzubringen. Da die Devisenbestimmungen verschiedener ausländischer Staaten vielfach nur geringe Freigrenzenbeträge ohne Genehmigung ihrer Devisenbehörden zur Ausfuhr zulassen und von Reisenden eingebrachte Beträge vielfach nur in derselben Währung wieder ausgeführt werden können, hat der Reisende auch hierauf Bedacht zu nehmen. Die Möglichkeit einer Teilumwechslung zum amtlichen Kurs unter Abgabe von Teilumwechslungserklärungen kann mit Rücksicht auf die hiermit in anderer Richtung verbundenen Unzulänglichkeiten nicht eröffnet werden.